

AZ: 40.1/Herr Hein

**Drucksache Nr.: 0530/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	20.08.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	26.08.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	01.09.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	08.09.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster  
Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Grundsätze der Stadt  
Neumünster über die Gewährung von  
finanziellen Beihilfen zur Förderung  
des Vereinssports –  
Sportfördergrundsätze – unter  
Berücksichtigung  
umsatzsteuerrechtlicher Änderungen**

**Antrag:**

1. Die anliegenden Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Anlage 1) werden beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im ersten Quartal des jeweiligen Folgejahres dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss über die im Rahmen der Entgeltbefreiung entgangenen Erträge auf dem Gebiet des Sports zu berichten.

**ISEK:**

Bewegungsfreundliche Stadt sein, in der sportliche Interessen und Bewegungswünsche gezielt gefördert werden

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produktkonto 424010100.4321000  
(„Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“) Mindererträge i.H.v. 553.000,- € jährlich;

Produktkonto 421010100.5318120  
(„An Sportvereine und -gruppen für die Benutzung der städtischen Schuleinrichtungen“) Minderaufwendungen i.H.v. 553.000,- € jährlich

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

Die Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) wurden zuletzt geändert durch Neufassung am 27.03.2018.

Auf dem Gebiet des Sports werden den gemeinnützigen Sportvereinen und –verbänden im Rahmen der zur Verfügung stehenden, kommunalen Sportförderungsmittel traditionell die Hallensportstätten für Trainings- und Wettkampfbetriebe – de facto - entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Die Übernahme des an sich i.S.d. BenEntgO anfallenden Benutzungsentgeltes erfolgt für die Sportvereine und –verbände aus den zur Verfügung stehenden Sportförderungsmitteln der Stadt Neumünster.

Grundlage hierfür sind die bisherigen Sportförderungsgrundsätze in der Fassung vom 27.03.2018, wonach gemäß Ziff. 2.2 i.V.m. der Anlage 6 „die [...] zu fordernden Beträge [...] in voller Höhe aus Sportförderungsmitteln übernommen [werden], [...].“

Für externe Nutzungen (z.B. auswärtige Vereine/Verbände, Institutionen und Träger u.ä.) werden die gemäß BenEntgO fällig werdenden Entgelte per Rechnungsstellung erhoben.

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten in Zusammenhang mit einer geplanten Novellierung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) musste festgestellt werden, dass die Erhebung von fällig werdenden Benutzungsentgelten im Rahmen der bestehenden Benutzungs- und Entgeltordnung (BenEntgO) umsatzsteuerpflichtig ist und die damit verbundenen Anforderungen bis dato nicht umgesetzt worden sind.

In Folge der Umsatzsteuerpflichtigkeit muss künftig bei der Entgelterhebung die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % erhoben werden, da es sich beim Betrieb der zur Verfügung stehenden Hallensportstätten um sog. Betriebe gewerblicher Art (kurz: BGA; § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftssteuergesetz) handelt.

Vor diesem Hintergrund stellt die Fortführung der Übernahme der Benutzungsentgelte für Sportvereine und –verbände im Rahmen der Sportförderung einen sog. „abgekürzten Zahlungsweg“ dar, der in der Praxis eine Erhebung der gesetzlichen Umsatzsteuer erforderlich macht.

Mit Blick hierauf würde die konsequente Umsetzung der umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen künftig zusätzliche Arbeitsschritte und damit eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands sowohl für die Verwaltung als auch für die Vereine/Verbände nach sich ziehen, das ist insbesondere

- a) die Inrechnungstellung jeder Einzelnutzung jedes Sportvereins-/Verbandes ausschließlich den Umsatzsteuerbetrag betreffend;
- b) die haushaltstechnische Verbuchung;
- c) die Zahlung des Umsatzsteuerbetrages i.H.v. 19 % der Benutzungsentgelte durch den Verein/Verband, obwohl die eigentlichen Benutzungsentgelte i.R.d. Sportförderung vollständig übernommen werden;
- d) die Überwachung des Eingangs des Umsatzsteuerbetrages;
- e) ggf. anschließende Beitreibung bei ausbleibender Zahlung;
- f) nachfolgende Umbuchungstätigkeiten auf separate Umsatzsteuerkonten;
- g) Fertigung eigenständiger Steuererklärungen inkl. der Buchführung für jeden einzelnen BGA (jede einzelne Sporthalle);
- h) die Abführung dieser Umsatzsteuerbeträge an das Finanzamt;
- i) Geltendmachung des Vorsteuerabzuges bei der Jahresumsatzsteuererklärung der Stadt Neumünster.

Infolge der Inrechnungstellung der Umsatzsteuer bei allen Einzelnutzungen und der damit verbundenen, zusätzlichen finanziellen Belastungen der Vereine/Verbände hätte die konsequente Umsetzung der neuen Anforderungen zusätzlich einen erheblichen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen zur Folge.

Um eine Konformität der für die Praxis de facto bestehenden Entgeltbefreiung mit dem UStG zu erreichen, könnte eine praktikable Lösung in der Neufassung der bestehenden Sportförderungsgrundsätze i.V.m. der gleichzeitigen Neufassung der BenEntgO liegen, die mit der Drucksache 0530/2018/DS in dieselbe Sitzungsreihe eingebracht wird.

Es handelt sich dabei um die beiden folgenden, wesentlichen Änderungen:

1. Die bisherige Regelung der Ziff. 2.2. i.V.m. Anlage 6 zur Übernahme der zu fordernden Entgelte der Sportvereine und –verbände aus Sportförderungsmitteln wird ersatzlos gestrichen.
2. In Zusammenhang mit der Neufassung der BenEntgO (Drucksache 0530/2018/DS) wird vollständige Entgeltbefreiung der Sportvereine und –verbände zukünftig direkt in der BenEntgO vorgesehen.

Dadurch könnte die bisher gängige Praxis der unentgeltlichen Benutzung der städtischen Hallensportstätten durch die in der Stadt ansässigen Sportvereine/–verbände erhalten bleiben.

Durch diese Neuregelung entfielen die bisher im Haushalt der Stadt Neumünster dargestellte Sportförderung in Form der Übernahme der Hallennutzungsentgelte (Mindererträgen im Produktkonto 424010100.4321000 „Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ i.H.v. 553.000,- € jährlich stehen Minderaufwendungen im Produktkonto 421010100.5318120 „An Sportvereine und -gruppen für die Benutzung der städtischen Schuleinrichtungen“ i.H.v. 553.000,- € jährlich gegenüber).

Dennoch stellt die direkte Entgeltbefreiung eine Sportförderung in anderer als der bisherigen Form dar, da die Sportvereine und –verbände künftig von einer grundsätzlichen Entgeltpflicht gänzlich freigestellt werden und insoweit Entlastung erfahren.

Um die Sportförderung in dieser anderen Form jedoch weiterhin abbilden und diese von der Stadt Neumünster freiwillig wahrgenommene Leistung transparent machen zu können, wird vorgeschlagen, einmal jährlich im ersten Quartal des jeweiligen Folgejahres über die durch die Entgeltbefreiung entgangenen Erträge im Bereich des Sports im Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu berichten.

Die auch kleinere, redaktionelle Änderungen enthaltene Neufassung der Sportförderungsgrundsätze wurde mit den Fachdiensten Recht und Haushalt und Finanzen sowie dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e.V. einvernehmlich abgestimmt und ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Eine Übersicht aller darin vorgenommenen Änderungen („Synopsis“) wird als Anlage 2 zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Erster Stadtrat

### **Anlagen**

0530-2018-DS Anlage 1  
0530-2018-DS Anlage 2

